Prüfungsordnung

für die Weiterbildung Gebärdensprachdozent*in für Hausgebärdensprachkurse

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Allgemeines und Voraussetzungen

§ 1 Durchführung der Prüfung
§ 2 Prüfungsstelle und Prüfungsorgane
§ 3 Aufgaben der prüfenden Personen
§ 4 Gebühren

Zweiter Teil - Inhalt, Durchführung und Bewertung der Prüfung

§ 5 Allgemeine und besondere Prüfungsanforderungen
§ 6 Prüfungsteile
§ 7 Zulassung zur Prüfung
§ 8 Prüfungsteil Praktikumsbericht
§ 9 Prüfungsteil Kolloquium
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Dritter Teil - Abschluss der Prüfung

§ 11 Zertifikat
§ 12 Rücktritt und Versäumnis
§ 13 Wiederholung der Prüfung

Vierter Teil- Schlussvorschrift

§ 14 Inkrafttreten

Erster Teil – Allgemeines und Voraussetzungen

§ 1 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum*zur geprüften Gebärdensprachdozent*in für Hausgebärdensprachkurse wird durch das GIB – Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung – durchgeführt.
(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit in allen Prüfungsgeschäften verpflichtet.
(3) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

§ 2 Prüfungsstelle und Prüfungsorgane

(1) Prüfungsstelle ist das GIB.
(2) Prüfungsorgane sind die Prüfungsleitung und die Prüfungskommission.
(3) Die Prüfungsleitung obliegt der Institutsleitung des GIB. Sie bestimmt für jedes in der Prüfung enthaltene Fachgebiet eine*n sachkundigen Prüfer*in, der/die zugleich Mitglied der Prüfungskommission ist.
(4) Die Prüfungsleitung ist zuständig für Beschwerden und Widersprüche.
(5) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens einem*r Prüfer*in pro Prüfungsteil.
(6) Bei jedem Prüfungsteil muss mindestens eine Taube Person als Prüfer*in und Mitglied der Prüfungskommission mitwirken. Für jeden Prüfling ist sicherzustellen, dass mindestens eine Taube Person den jeweiligen Prüfungsteil als Prüfer*in mit durchführt.
(7) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsleistungen.

§ 3 Aufgaben der prüfenden Personen

Die prüfenden Personen bewerten die Prüfungen und nehmen sonstige Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 4 Gebühren

(1) Die Prüfungsstelle erhebt für die Durchführung der Prüfung eine Gebühr. Diese ist in der Kursgebühr bereits enthalten.
(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Prüfungsstelle bestimmt und ist in der Gebührenordnung des GIB festgelegt.

Zweiter Teil – Inhalt, Durchführung und Bewertung der Prüfungen

§ 5 Allgemeine und besondere Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüflinge haben in der Prüfung nachzuweisen, dass sie die fachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzen, die für die Tätigkeit als Gebärdensprachdozent*in für Hausgebärdensprachkurse erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere fundierte Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache, der frühkindlichen Sprach-, Lern- und Entwicklungsförderung von Kindern mit Hörbehinderung sowie der alters- und entwicklungsangemessenen Gestaltung von Hausgebärdensprachkursen. Darüber hinaus sind Kenntnisse über Hörhilfen und Fördermöglichkeiten, die Grundlagen der Audiologie und Hörtechnik sowie Kompetenzen in der Zusammenarbeit, Beratung und Gesprächsführung mit Eltern und Familien nachzuweisen.
(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden, es sei denn, diese wurden von der Prüfungsstelle vorab ausdrücklich zugelassen.

§ 6 Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus den beiden Prüfungsteilen „Praktikumsbericht“ und „Kolloquium“.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer
   a. im Rahmen der Weiterbildung an mindestens 80 % der vorgesehenen Unterrichtszeit teilgenommen hat,
   b. nachweislich sein Praktikum täglich dokumentiert hat,
   c. die Teilnahmegebühr der Weiterbildung vollständig entrichtet hat und
   d. nicht nach § 13 von der Prüfung ausgeschlossen ist.
(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsleitung.

§ 8 Prüfungsteil Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumsbericht dokumentiert und reflektiert die im Rahmen der Weiterbildung absolvierten praktischen Erfahrungen. Er umfasst insbesondere die Beschreibung einer vom Prüfling selbst durchgeführten Aktion sowie deren Reflexion unter Bezugnahme auf die im Rahmen der Weiterbildung vermittelten Inhalte.
(2) Der Praktikumsbericht ist nach den von der Prüfungsstelle bekannt gegebenen Leitlinien zu erstellen. Die Leitlinien enthalten insbesondere Vorgaben zu Inhalt, Umfang und formaler Gestaltung des Praktikumsberichts.
(3) Der Praktikumsbericht ist fristgerecht einzureichen. Mit der Einreichung gilt die Prüfung als angetreten.
(4) Der Praktikumsbericht wird von den gemäß § 2 Abs. 3 festgelegten Prüfer*innen vor dem Kolloquium geprüft und mit „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“ bewertet.
(5) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht zugelassen“ bewertet, kann der Prüfling den Praktikumsbericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung einmalig

überarbeiten und erneut einreichen. Die Überarbeitung kann sowohl inhaltliche als auch formale Anpassungen umfassen, soweit diese zur Erfüllung der in den Leitlinien festgelegten Anforderungen erforderlich sind.

(6) Eine erneute Überarbeitung nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist oder eine weitere Überarbeitung nach erneuter Bewertung ist nicht möglich.

§ 9 Prüfungsteil Kolloquium

(1) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass der Praktikumsbericht mit „zugelassen“ bewertet wurde.

(2) Das Kolloquium besteht aus einer Präsentation und einem anschließenden Prüfungsgespräch.

(3) Im Rahmen der Präsentation stellt der Prüfling wesentliche Inhalte des Praktikumsberichts vor. Die Präsentation bezieht sich insbesondere auf die im Praktikumsbericht beschriebene und selbst durchgeführte Aktion. Dabei sollen die Planung, Durchführung und Reflexion der Aktion sowie die im Rahmen der Weiterbildung erworbenen fachlichen Kenntnisse und deren Anwendung dargestellt werden.

(4) An die Präsentation schließt sich ein Prüfungsgespräch an. Im Rahmen des Prüfungsgesprächs stellen die Prüfenden fachliche Fragen zu den Inhalten des Praktikumsberichts, der durchgeführten Aktion sowie zu den im Rahmen der Weiterbildung vermittelten fachlichen Inhalten.

(5) Die Dauer der Präsentation beträgt 15 Minuten. Die Dauer des anschließenden Prüfungsgesprächs beträgt ebenfalls 15 Minuten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt somit 30 Minuten.

(6) Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung des Praktikumsberichts wird mit „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“ bewertet.

(2) Der Praktikumsbericht wird anhand der von der Prüfungsstelle festgelegten Leitlinien und des hierfür vorgesehenen Bewertungsbogens bewertet. Dabei wird insbesondere beurteilt, ob der Praktikumsbericht die inhaltlichen und formalen Anforderungen erfüllt und die im Rahmen der Weiterbildung durchgeführte Aktion sowie deren Reflexion angemessen dargestellt werden.

(3) Das Kolloquium wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage der Bewertung ist der hierfür vorgesehene Bewertungsbogen.

(4) Im Rahmen des Kolloquiums werden insbesondere folgende Bereiche bewertet:
   a) die fachliche Auseinandersetzung mit den Inhalten des Praktikumsberichts,
   b) die Präsentation, insbesondere deren Gestaltung, das Auftreten des Prüflings und die inhaltliche Darstellung,
   c) das Prüfungsgespräch, insbesondere die fachliche Kompetenz und die Fähigkeit, fachliche Fragen zu den Inhalten des Praktikumsberichts, der durchgeführten Aktion und den im Rahmen der Weiterbildung vermittelten Inhalten zu beantworten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Praktikumsbericht mit „zugelassen“ und das Kolloquium mit „bestanden“ bewertet wurden.

(6) Verwendet ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel oder begeht oder versucht eine Täuschungshandlung (Unterschleif), wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ beziehungsweise „nicht zugelassen“ bewertet.

Dritter Teil – Abschluss der Prüfung

§ 11 Zertifikat

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein GIB-Zertifikat mit der Bezeichnung „Geprüfte*r Gebärdensprachdozent*in für Hausgebärdensprachkurse (GIB)“.
(2) Das Zertifikat enthält keine Einzelnoten der Prüfungsleistungen.

§ 12 Rücktritt und Versäumnis

(1) Nach der Zulassung ist kein Rücktritt möglich.
(2) Versäumt ein Prüfling eine Prüfung, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

(1) Das Wiederholen einer nicht bestandenen Prüfung ist einmal möglich.
(2) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht zugelassen“ bewertet, gilt die in § 8 Abs. 5 geregelte einmalige Möglichkeit zur Überarbeitung und erneuten Einreichung des Praktikumsberichts. Die Überarbeitung des Praktikumsberichts stellt keine Wiederholung der Prüfung im Sinne dieses Paragraphen dar.
(3) Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung ein neuer Praktikumsbericht zu erstellen und einzureichen. Der neue Praktikumsbericht wird gemäß § 8 bewertet und muss mit „zugelassen“ bewertet werden, bevor das Kolloquium wiederholt werden kann.
(4) Bei Wiederholung der Prüfung fallen gemäß der Gebührenordnung des GIB Prüfungsgebühren an.

Vierter Teil – Schlussvorschrift

§ 14 In Kraft treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Nürnberg im Oktober 2026

Walter Miller
GIB-Einrichtungsleiter